

„Moorenweis – Süd-West“

Die Gemeinde Moorenweis erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26.07.2006 (GVBl. S. 405) für den Hauptort Moorenweis folgende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Süd-West“ erstreckt sich in ihrem Geltungsbereich auf das Grundstück mit der Flurnummer 423/1, Gemarkung Moorenweis.
- (2) Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende Lageplan (Maßstab 1:1000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebung von Flurnummern (siehe Abs. 1) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs an deren Stelle.
- (3) Die Ortsabrundungssatzung ist in der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestraße 8, 82272 Moorenweis, niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

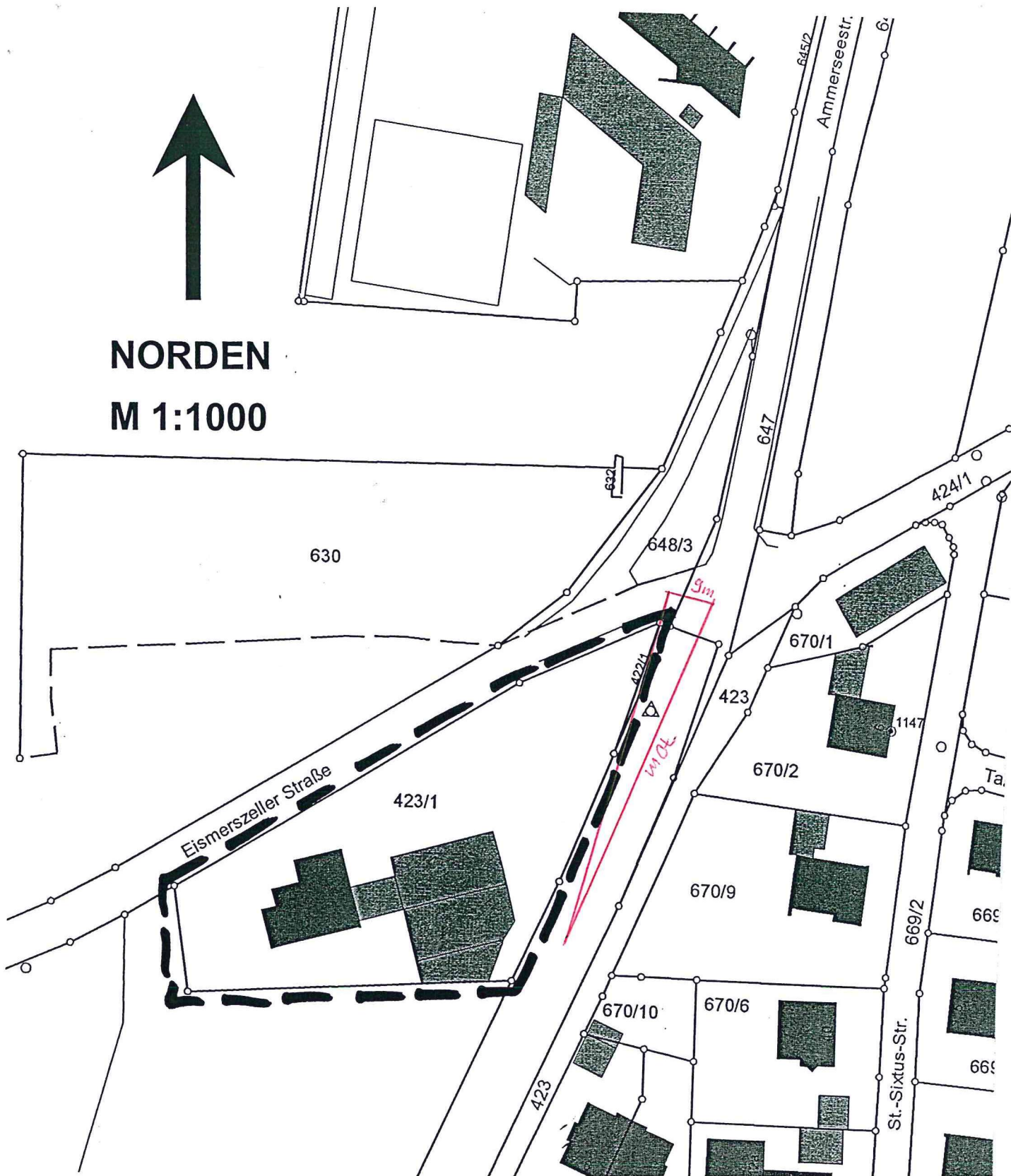
§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den 27.02.2007




Schäffler
1. Bürgermeister



NORDEN

M 1:1000

Legende

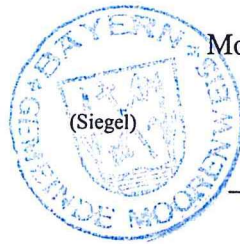
 Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung

Lageplan (M 1:1000) als Bestandteil der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Süd-West“ für den Hauptort Moorenweis der Gemeinde Moorenweis über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.


 Sichtdreieck

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.09.2006 beschlossen die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Süd-West“ für den Hauptort Moorenweis gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu erlassen.
2. Der Entwurf zum Erlaß der Ortsabrundungssatzung wurde vom 27.12.2006 bis 29.01.2007 öffentlich ausgelegt (Öffentlichkeitsbeteiligung). Gleichzeitig wurden die berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.12.2006 am Verfahren beteiligt.
3. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13.02.2007 die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Süd-West“ für den Hauptort Moorenweis nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.



Moorenweis, den 14.02.2007


Schäffler
1. Bürgermeister


4. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde Moorenweis über den Erlaß der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Süd-West“ ist am 01.03.2007 ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Süd-West“ für den Hauptort Moorenweis ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Süd-West“ liegt in der Gemeindeverwaltung Moorenweis während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Moorenweis, den 01.03.2007


Schäffler
1. Bürgermeister

Planfertiger: Gemeinde Moorenweis
Ammerseestr. 8, 82272 Moorenweis

Plandatum: 11.09.2006

Geändert am: 13.02.2007

Begründung

zur Ortsabrundungssatzung „Moorenweis – Süd-West“

Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Moorenweis wurde die Darstellung für das am süd-westlichen Ortsrand von Moorenweis gelegene Grundstück Fl.Nr. 423/1 in Mischgebiet (MI) geändert. Diese Flächennutzungsplanänderung ist seit 05.02.1998 rechtsverbindlich.

Bei der damaligen Ausweisung als Mischgebiet handelte es sich um eine Bestandsausweisung. Hier ist seit vielen Jahren der örtliche Mineralölhändler mit seinem Betrieb samt Wohnhaus und Büro ansässig. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Mischgebiet schafft für sich alleine gesehen noch kein Baurecht nach § 34 BauGB. Der Grundstückseigentümer konnte daher bisher ohne Baugenehmigung auch keine im sog. „Innenbereich“ nach Art. 63 BayBO genehmigungsfreien baulichen Anlagen errichten.

Daher ist er kürzlich an die Gemeinde Moorenweis mit dem Wunsch herangetreten hier doch Abhilfe zu schaffen. Nachdem das Grundstück weitgehend bebaut und auch eingegrünt ist, würde sich der Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für dieses Grundstück anbieten. Der Geltungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf das Grundstück Fl.Nr. 423/1, Gemarkung Moorenweis.

Eine Eingrünung wird nicht festgelegt, da das Grundstück weitgehend bebaut ist und bereits eine Eingrünung vorhanden ist. Desweiteren sollen innerhalb des gesamten Grundstücks Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zulässig sein. Also auch genehmigungsfreie Nebengebäude und Garagen unmittelbar an der Grenze.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da hier keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht.

Das Grundstück liegt an der Kreuzung Ammerseestraße (Kr FFB 3) – Eismerszeller Straße an. Entsprechend der Forderung der Kreisstraßenverwaltung wurde ein Sichtdreieck nach RAS K1 für den Einmündungsbereich berücksichtigt.

Moorenweis, den 13.02.2007
Gemeinde Moorenweis


Schäffler
1. Bürgermeister

